Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2892

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6333/64

Bonn, den 6. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 31. Dezember 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1974 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — I. Teil)

Vom 28. Dezember 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister
für gesamtdeutsche Fragen
Mende

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *)			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
						im Deutschen Zolltarif 1965			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In Kapitel 3 (Fische, Krebstiere und Weichtiere) werden die Vorschriften durch folgende Bestimmung ersetzt: Vorschrift Zu Kapitel 3 gehören nicht: a) Meeressäugetiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06); b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).								
2	In Kapitel 4 (Milch und Milcherzeugnisse usw.) erhält die Vorschrift 2 folgende Fassung: 2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Metall gelten als haltbar gemacht im Sinne der Tarifnr. 04.02. Milch und Rahm, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Metall, nur sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert, gelten dagegen nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Tarifnummer.								
3	Die Überschrift der Tarifnr. 05.07 erhält folgende Fassung: **Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:**								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt		im Deutschen Zolltarif 1965			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4	Die Überschrift der Tarifnr. 08.11 erhält folgende Fassung:								
	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:								
5	In der Tarifnr. 12.08 (Johannisbrot, frisch usw.) erhält der Absatz B - II folgende Fassung:								
	II - andere	5,2	10,2	—	5,2	5,2	10,2	—	5,2
6	Die Tarifnr. 13.03 (Pflanzensäfte usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:								
	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:								
	b) Der Absatz B erhält folgende Fassung:								
	B - Pektin, Pektinate und Pektate:								
	I - trocken:								
	a - Pektin	15	24	—	24	15	24	—	24
	b - andere	3,8	22	19,2	3,8	3,8	20	19	3,8
	II - andere:								
	a - Pektin	12,5	18,7	—	18,7	12,5	18,7	—	18,7
	b - andere	3,8	16	14,3	3,8	3,8	20	19	3,8
	c) Die Überschrift des Absatzes C erhält folgende Fassung:								
	C - Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
		im Deutschen Zolltarif 1965							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(6)	d) Der Absatz C - III erhält folgende Fassung:								
	III - andere:								
	a - Johannisbrotkernmehl	3,5	7	—	3,5	3,5	9	—	3,5
	b - andere	frei	frei	—	frei	frei	frei	—	frei
7	Die Überschrift der Tarifnr. 15.12 erhält folgende Fassung:								
	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:								
8	In Kapitel 17 (Zucker und Zuckerwaren) erhält die Vorschrift 1 b folgende Fassung:								
	b) chemisch reine Zucker (Tarifnr. 29.43); diese Ausnahme gilt nicht für chemisch reine Saccharose, Glukose und Laktose;								
9	In der Tarifnr. 17.02 (Andere Zucker usw.) erhalten die Absätze A und B folgende Fassung:								
	A - Laktose und Laktosesirup:								
	I - mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	9	26,4	24	9	9	26,4	24	9
	II - andere	15	28,2	—	28,2	15	28,2	—	28,2
	B - Glukose und Glukosesirup:								
	I - mit einem Reinheitsheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff	9	27	25	9	9	27	25	9
	II - andere	15	36	—	36	15	36	—	36

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
10	Die Überschrift der Tarifnr. 25.13 erhält folgende Fassung: **Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und anandere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:**						
11	Die Tarifnr. 25.17 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16**						
12	Die Tarifnr. 25.32 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen reines Strontiumoxyd; mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren**						
13	In Kapitel 26 (Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen) werden die Vorschriften wie folgt geändert: a) Die Vorschrift 1 b erhält folgende Fassung: b) Thomasphosphatschlacken des Kapitels 31; b) Die Vorschrift 2 erhält folgende Fassung: 2. Metallurgische Erze der Tarifnr. 26.01 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Tarifnr. 28.50 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet. Derartige Mineralien gehören zu Tarifnr. 26.01, auch wenn sie zu nicht-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *)		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
					im Deutschen Zolltarif 1965		
1	2	3	4	5	6	7	8
(13)	metallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.						
14	In Kapitel 27 (Mineralische Brennstoffe usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert: a) Die Vorschrift 1 a erhält folgende Fassung: a) chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29), ausgenommen reines Methan (Tarifnr. 27.11); b) Die Vorschrift 3 erhält folgende Fassung: 3. Unter den Bezeichnungen „Erdöl" und „Öl aus bituminösen Mineralien" in Tarifnr. 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.						
15	Die Überschrift der Tarifnr. 27.10 erhält folgende Fassung: **Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**						
16	entfällt						
17	In der Tarifnr. 27.13 (Paraffin usw.) erhält in der Überschrift der Klammerzusatz folgende Fassung: „(z. B. Gatsch oder slack wax)".						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
18	Die Tarifnr. 27.14 (Bitumen usw.) wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:** b) Der Absatz C - II erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: II - andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, anderweit weder genannt noch inbegriffen ..... c) Die Anmerkungen werden durch folgende Bestimmung ersetzt: Anmerkung Zu Tarifnr. 27.14 gehören neben Rückständen aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien auch Rückstände aus ähnlichen Mineralölen (z. B. aus Mineralölen, die aus paraffinischen Teeren, durch Hydrieren oder durch Synthese gewonnen sind).						
19	In Kapitel 28 (Anorganische chemische Erzeugnisse usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert: a) Die Vorschrift 2 erhält folgende Fassung: 2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten, Cyanaten und Rhodaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(19)	a) Kohlenoxyde, Blausäure, Knallsäure, Isocyansäure, Rhodanwasserstoffsäure und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Tarifnr. 28.13);						
	b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);						
	c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);						
	d) Thiokarbonate, Selenokarbonate und Tellurokarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Tarifnr. 28.48);						
	e) festes Wasserstoffperoxyd (Tarifnr. 28.54), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).						
	b) Die Vorschrift 5 erhält folgende Fassung:						
	5. (1) Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.						
	(2) Soweit in den einzelnen Tarifnummern nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Tarifnr. 28.48.						
	c) Die Vorschrift 6 erhält folgende Fassung:						
	6. (1) Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:						
	a) folgende spaltbare chemische Elemente und Isotope: natürliches Uran und seine Isotope Uran 233 und 235, Plutonium und seine Isotope;						
	b) folgende radioaktive chemische Elemente: Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Ra-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(19)	dium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Americium und andere Elemente mit höherer Ordnungszahl; c) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV); d) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt; e) Legierungen (ausgenommen Ferrouran), Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten; f) gebrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (z. B. Stäbe) von Kernreaktoren. (2) Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck „Isotope" bezieht sich auch auf „angereicherte Isotope", jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen, auch nicht auf an Uran 235 abgereichertes Uran.						
20	Die Tarifnr. 28.27 erhält folgende Fassung: **Bleioxyde, einschließlich Mennige und Orangemennige:**						
	A - Orangemennige	2	11,8	10,4	2	12,4	11,2
	B - andere	2,4	13	12	2,4	13	12
21	Die Tarifnr. 28.28 erhält folgende Fassung: **Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde:**						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(21)	A - Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	4,2	15	12	4,2	15	12
	B - Lithiumoxyd und -hydroxyd	2,4	13	10	2,4	13	10
	C - Kalziumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd:						
	I - Kalziumoxyd und -hydroxyd ..	frei	6	4,8	frei	6	4,8
	II - Kalziumperoxyd	2,4	13	12	2,4	13	12
	D - Berylliumoxyd und -hydroxyd:						
	I - Berylliumoxyd	frei	6	4,8	frei	6	4,8
	II - Berylliumhydroxyd	2,4	13	12	2,4	13	12
	E - Nickeloxyd und -hydroxyd:						
	I - Nickeloxyd	frei	frei	—	frei	frei	—
	II - Nickelhydroxyd	2,4	9	—	2,4	9	—
	F - Molybdänoxyd und -hydroxyd ..	2,4	13	10	2,4	13	10
	G - Wolframoxyd und -hydroxyd	2,4	8	—	2,4	8	—
	H - Vanadiumoxyd und -hydroxyd:						
	I - Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid)	2,4	9	7	2,4	9	7
	II - andere	2,4	12	10	2,4	12	10
	J - Zirkonoxyd und Germaniumoxyd	frei	6	4,8	frei	6	4,8
	K - Kupferoxyd und -hydroxyd:						
	I - Kupferoxyd	frei	3	2,4	frei	3	2,4
	II - Kupferhydroxyd	2,4	12	—	2,4	12	—
	L - Quecksilberoxyd	frei	4,2	3,4	frei	4,2	3,4
	M - andere:						
	I - Cadmiumoxyd	1,6	11,6	10	1,6	11,6	10
	II - Antimonoxyd	3	14	—	3	14	—
	III - andere	2,4	14	12	2,4	14	12
22	Die Tarifnr. 28.29 erhält folgende Fassung:						
	Fluoride; Fluosilikate, Fluoborate und andere Fluosalze:						
	A - Fluoride:						
	I - Berylliumfluorid	frei	5,4	4,4	frei	5,4	4,4
	II - Ammoniumfluorid, Natriumfluorid	2,4	14	12	2,4	14	12

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(22)	III - andere	2,4	12	10	2,4	12	10
	B - Fluosilikate, Fluoborate und andere Fluosalze:						
	I - Natriumfluosilikat, Kaliumfluosilikat:						
	a - Natriumfluosilikat	2	13	11,2	2	13	11,2
	b - Kaliumfluosilikat	2,4	13,8	12	2,4	13,8	12
	II - Kaliumfluozirkonat	frei	5,4	4,4	frei	5,4	4,4
	III - Natriumfluoaluminat	2,4	11	—	2,4	11	—
	IV - andere	2,4	13	10	2,4	13	10
23	In der Tarifnr. 28.30 (Chloride und Oxychloride) wird in Absatz A - VI das Wort „, Zinnammoniumchlorid" gestrichen.						
24	Die Tarifnr. 28.35 (Sulfide, einschließlich Polysulfide) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz A - III - b (Antimonkaliumsulfid) wird gestrichen.						
	b) Die bisherigen Absätze A - III - c und A - III - d werden Absätze A - III - b und A - III - c.						
25	Die Tarifnr. 28.38 (Sulfate und Alaune; Persulfate) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz A - V (Kaliummagnesiumsulfat) wird gestrichen.						
	b) Die bisherigen Absätze A - VI bis A - IX werden Absätze A - V bis A - VIII.						
	c) Im neuen Absatz A - VI (Eisensulfat, Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat) und im neuen Unterabsatz A - VI - b (Nickelsulfat, Nickelammoniumsulfat) wird jeweils das Wort „, Nickelammoniumsulfat" gestrichen.						
	d) Der neue Absatz A - VIII erhält folgende Fassung:						
	VIII - andere	2,4	13	10	2,4	13	10

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
26	In der Tarifnr. 28.39 (Nitrite und Nitrate) wird in Absatz B - VII - a das Wort „Kobaltkaliumnitrat," gestrichen.						
27	In der Tarifnr. 28.43 (Einfache und komplexe Cyanide) erhält der Absatz B folgende Fassung:						
	B - komplexe Cyanide	3	15	—	3	15	—
28	Die Tarifnr. 28.44 erhält folgende Fassung:						
	Fulminate, Cyanate und Rhodanide:						
	A - Fulminate	1,6	10,4	9	1,6	10,4	9
	B - Cyanate	1,6	9,2	8	1,6	9,2	8
	C - Rhodanide	2,4	13,8	12	2,4	13,8	12
29	Die Tarifnr. 28.48 erhält folgende Fassung:						
	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:						
	A - Einfach-, Doppel- und Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	frei	6	4,8	frei	6	4,8
	B - Ammoniumchlorostannat	frei	5,4	4,2	frei	5,4	4,2
	C - Doppeljodide und komplexe Jodide	2,4	13,8	12	2,4	13,8	12
	D - Kaliummagnesiumsulfat	frei	3,6	2,9	frei	3,6	2,9
	E - Nickelammoniumsulfat	3	9	7	3	9	7
	F - andere:						
	I - Doppelsulfate und komplexe Sulfate:						
	a - Admonter Vitriol	1,6	11,6	9,2	1,6	11	9,2
	b - andere	2,4	14	10	2,4	13	10
	II - Doppelphosphate und komplexe Phosphate	4,2	14	12	4,2	15	12
	III - Doppelkarbonate und komplexe Karbonate	3	14	11	3	14	11

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(29)	IV - Doppelsilikate und komplexe Silikate	3	14	12	3	15	12
	V - Doppelzinkate, Doppelvanadate und komplexe Zinkate und Vanadate:						
	a - Doppelzinkate und komplexe Zinkate	frei	8,4	4,8	frei	6	4,8
	b - Doppelvanadate und komplexe Vanadate	2,4	14	8	2,4	10	8
	VI - andere:						
	a - Antimonkaliumsulfid	1,6	11,6	10	1,6	12,2	10,4
	b - andere	2,4	14	12	2,4	14	12
30	Die Tarifnr. 28.50 erhält folgende Fassung:						
	Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:						
	A - Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren:						
	I - natürliches Uran:						
	a - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	b - verarbeitet:						
	1 - Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	2 - anderes EAG	frei	2	—	frei	2	—
	II - andere EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	B - künstlich radioaktive Isotope und und ihre Verbindungen EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	C - andere	frei	frei	—	frei	frei	—
						1,2	0,9
						3	2,4
						4,2	3,4

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
31	Die Tarifnr. 28.52 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) wie folgt geändert:						
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:						
	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:						
	b) Der Absatz A erhält folgende Fassung:						
	A - des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt EAG						
32	Die Tarifnr. 28.53 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft						
33	Die Tarifnr. 28.54 erhält folgende Fassung:						
	Wasserstoffperoxyd, auch fest:						
	A - fest	4,2	18	—	4,2	18	—
	B - anderes	2,4	13,8	12	2,4	13,8	12
34	In Kapitel 29 (Organische chemische Erzeugnisse) werden die Vorschriften wie folgt geändert:						
	a) Die Vorschriften 1 b und 1 c erhalten folgende Fassung:						
	b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);						
	c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, Äther und Ester von						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(34)	Zuckern und ihre Salze der Tarifnr. 29.43 und die Erzeugnisse der Tarifnr. 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;						
	b) Die Vorschrift 2 c erhält folgende Fassung:						
	c) Methan (Tarifnr. 27.11);						
	c) Die Vorschrift 5 b erhält folgende Fassung:						
	b) aus Äthylalkohol oder Glyzerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren;						
	d) Die Vorschrift 7 erhält folgende Fassung:						
	7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, innere Halbacetale, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxyde mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole mit mehrbasischen Säuren, cyclische Ureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin.						
35	Die Tarifnr. 29.35 (Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren) wird wie folgt geändert:						
	a) Folgende Absätze werden eingefügt:						
	O - Santonin	frei	7,8	6	frei	7,8	6
	P - Cumarin und Methylcumarin ..	2	14,8	12,7	2	14,8	12,7
	Q - Äthylcumarin	2	12,4	11,2	2	12,4	11,2
	R - Phenolphthalein	2,4	15,6	13,5	2,4	15,6	13,5
	b) Der bisherige Absatz O wird Absatz S.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(35)	c) In dem neuen Absatz S - II werden folgende Unterabsätze eingefügt:						
	i - andere Laktone (als in den Absätzen O bis R genannt):						
	1 - acyclischer Säuren:						
	a - Glucon-delta-lakton	frei	9,6	7,7	frei	9	7,2
	b - andere	1,6	12,8	10,9	1,6	12,2	10,4
	2 - cyclischer Säuren:						
	a - Bisoxycumarinylacetat (bis - 3,3' - [4 - Oxycumarinyl] - essigester); Parachlorphenylacetyläthyloxycumarin (3 - [alpha - (p - Chlorphenyl) - beta - acetyläthyl] - 4 - oxycumarin); Phenylpropyloxycumarin (3 - [1' - Phenylpropyl] - 4 - oxycumarin)	1,2	12	10,1	1,2	11,4	9,6
	b - andere	2	13,6	11,7	2	13	11,2
	k - Laktame:						
	1 - Isatin, Acetophenolisatin, Diphenolisatin	2,8	16	14	2,8	15,8	14
	2 - andere	3	16	15	3	17	15
	d) Der bisherige Unterabsatz S - II - i wird Unterabsatz S - II - l.						
	e) In der Anmerkung 2 wird die Angabe „O - II - d" ersetzt durch: „S - II - d".						
36	Die Tarifnr. 29.37 erhält folgende Fassung:						
	Sultone und Sultame	3,8	17	—	3,8	17	—
37	In der Tarifnr. 29.38 erhält die Überschrift folgende Fassung:						
	Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:						
	In der Tarifnr. 29.39 erhält die Überschrift folgende Fassung:						
38	**Natürliche oder synthetische Hormone und ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate:**						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
39	Die Tarifnr. 29.43 erhält folgende Fassung:						
	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:						
	A - Rhamnose, Raffinose, Mannose ..	frei	9	7,2	frei	9	7,2
	B - andere	6,3	20	—	6,3 u. a.	20 u. a.	—
40	In Kapitel 30 (Pharmazeutische Erzeugnisse) erhält die Vorschrift 1 (3) A 2 folgende Fassung:						
	2. alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29;						
41	In Kapitel 31 (Düngemittel) erhält die Vorschrift 1 A 1 folgende Fassung:						
	1. Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16,3 Gewichtshundertteilen oder weniger;						
42	In Kapitel 32 (Gerb- und Farbstoffauszüge usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert:						
	a) Die Vorschrift 1 b erhält folgende Fassung:						
	b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, 29.44 und 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse.						
	b) Die Vorschrift 6 erhält folgende Fassung:						
	6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendet werden, bestehend:						
	a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden, oder						
	b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
43	In Kapitel 34 (Seifen usw.) erhält die Vorschrift 3 folgende Fassung: 3. „Erdöl" oder „Öl aus bituminösen Mineralien" im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.						
44	Die Tarifnr. 34.03 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:** b) Die Überschrift des Absatzes A erhält folgende Fassung: A - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:						
45	Die Tarifnr. 35.05 erhält folgende Fassung: **Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**						
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	7,5	26	25	7,5	26	25
	B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	5	22	18	5	22	18
46	Die Tarifnr. 37.01 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe), nicht belichtet**						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
47	In Kapitel 38 (Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie) wird die Vorschrift 2 wie folgt geändert:						
	a) Der Buchstabe f erhält folgende Fassung:						
	f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips;						
	b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:						
	g) Alkylengemische mit sehr niedrigem Polymerisationsgrad.						
48	In der Tarifstelle 38.12 (Zubereitete Zurichtemittel usw.) werden in der Anmerkung die Angaben „39.01 - B und 39.02 - B" ersetzt durch: „39.01 - C und 39.02 - C".						
49	In der Tarifnr. 38.14 (Antiklopfmittel usw.) erhält Absatz B - I - a in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	a - Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend						
50	Die Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Der Absatz D erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	D - Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien						
	b) Der Absatz Q - IV - b erhält folgende Fassung:						
	b - in Mineralöl kolloidal oder halbkolloidal dispergierter Graphit, mit einem Gehalt an Graphit von 2 bis 30 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Mineralöl von mindestens 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Zusatz von Stabilisierungsmitteln	frei	18	—	frei	18	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(50)	c) Der Absatz Q - IV - s erhält folgende Fassung:						
	s - andere	4,2	18	—	4,2	18	—
	d) In den Anmerkungen 2 (1) und 3 wird die Angabe „Q - IV - s - 2" jeweils ersetzt durch: „Q - IV - s".						
51	In Kapitel 39 (Kunststoffe usw.) erhält die Vorschrift 2 c folgende Fassung:						
	c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Polymerisations- oder Polykondensationserzeugnisse.						
52	Die Tarifnr 39.01 (Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Folgender neuer Absatz B wird eingefügt:						
	B - Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	3	16	13	3	16	13
	b) Der bisherige Absatz B wird Absatz C.						
	c) In den Anmerkungen 1 bis 3 wird die Absatzangabe „B" jeweils ersetzt durch: „C".						
53	Die Tarifnr. 39.02 (Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Folgender neuer Absatz B wird eingefügt:						
	B - Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	3	16	13	3	16	13
	b) Der bisherige Absatz B wird Absatz C.						
	c) In den Anmerkungen 1 bis 3 wird die Absatzangabe „B" jeweils ersetzt durch: „C".						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
54	Die Tarifnr. 39.03 (Regenerierte Zellulose usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Folgender neuer Absatz A wird eingefügt:						
	A - Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	3	16	13	3	16	13
	b) Die bisherigen Absätze und Unterabsätze erhalten die neue Überschrift:						
	B - andere:						
	Dabei werden die Bezeichnungen der bisherigen Absätze und Unterabsätze wie folgt geändert:						

bisher	wird
A	B - I
A - I	B - I - a
A - II	B - I - b
A - II - a	B - I - b - 1
A - II - b	B - I - b - 2
A - II - b - 1	B - I - b - 2 - a
A - II - b - 2	B - I - b - 2 - b
A - III	B - I - c
B	B - II
B - I	B - II - a
B - I - a	B - II - a - 1
B - I - b	B - II - a - 2
B - II	B - II - b
B - II - a	B - II - b - 1
B - II - a - 1	B - II - b - 1 - a
B - II - a - 2	B - II - b - 1 - b
B - II - b	B - II - b - 2
C	B - III
C - I	B - III - a
C - II	B - III - b
C - II - a	B - III - b - 1
C - II - b	B - III - b - 2
C - II - c	B - III - b - 3
C - II - d	B - III - b - 4
C - II - d - 1	B - III - b - 4 - a
C - II - d - 2	B - III - b - 4 - b
D	B - IV
D - I	B - IV - a
D - II	B - IV - b
D - II - a	B - IV - b - 1
D - II - b	B - IV - b - 2

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(54)	bisher — wird D - II - c — B - IV - b - 3 D - II - d — B - IV - b - 4 D - II - d - 1 — B - IV - b - 4 - a D - II - d - 2 — B - IV - b - 4 - b E — B - V E - I — B - V - a E - I - a — B - V - a - 1 E - I - b — B - V - a - 2 E - II — B - V - b E - II - a — B - V - b - 1 E - II - b — B - V - b - 2 E - II - b - 1 — B - V - b - 2 - a E - II - b - 2 — B - V - b - 2 - b F — B - VI c) In der Anmerkung 1 wird die Absatzangabe „B bis E" ersetzt durch: „B - I bis B - V". d) In der Anmerkung 2 wird die Absatzangabe „B - II - a - 2" ersetzt durch: „B - II - b - 1 - b".						
55	In Kapitel 41 (Häute und Felle usw.) erhält die Vorschrift 1 c folgende Fassung: c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
56	In Kapitel 42 (Lederwaren usw.) erhält die Vorschrift 2 folgende Fassung: 2. Unvollständige oder unfertige Waren des Kapitels 42 werden wie die vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakterbestimmende Merkmale haben.						
57	Die Überschrift der Tarifnr. 42.02 erhält folgende Fassung: **Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:**						
58	Die Tarifnr. 43.02 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht:** b) Der Absatz B erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: B - Abfälle und Überreste, nicht genäht, von Waren des Absatzes A						
59	In Kapitel 44 (Holz, Holzkohle und Holzwaren) erhält die Vorschrift 3 folgende Fassung: 3. Vergütetes Holz im Sinne des Kapitels 44 ist masives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das che-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(59)	misch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht ist.						
60	Die Tarifnr. 44.14 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperholzplatten, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger						
61	Die Tarifnr. 48.08 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff						
62	Die Tarifnr. 48.15 erhält folgende Fassung:						
	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zwecke zugeschnitten:						
	A - Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	3	16	13	3	16	13
	B - andere:						
	I - Filtrierpapier und -pappe, gefaltet oder rund	2,4	16,2	14	2,4	16,2	14
	II - Papierwolle; gefaltete Papierbänder und -streifen	2,8	17	15,2	2,8	17	15,2
	III - Matrizenpapier und -pappe, aus mehreren zusammengeklebten Papierlagen bestehend	2,4	16,2	14	2,4	16,2	14
	IV - Briefumschlagpapier in Form von Parallelogrammen, auf allen Seiten mehr als 50 cm messend	2,8	17	15,2	2,8	17	15,2
	V - andere	3	17,4	15,2	3	17,4	15,2

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich: *)* Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965		
1	2	3	4	5	6	7	8
63	In Abschnitt XI (Spinnstoffe usw.) erhält die Vorschrift 3 A c folgende Fassung: c) aus Hanf oder Flachs: — geglättet (poliert), bei denen die Lauflänge je kg, multipliziert mit der Anzahl der Einzeldrähte, weniger als 7000 m beträgt; — nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;						
64	Die Tarifnr. 54.01 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs**						
65	Die Tarifnr. 54.02 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie**						
66	Die Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird wie folgt geändert: a) Die Absätze A und B erhalten folgende Fassung:						
	A - Leinengarne, geglättet (poliert)	2,8	16	13	2,8	16	13
	B - andere:						
	I - ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg:						
	a - von 45 000 m oder weniger:						
	1 - von 30 000 m oder weniger	2	10	—	2	10	—
	2 - von mehr als 30 000 m	1,2	8,4	7,2	1,2	8,4	7,2
	b - von mehr als 45 000 m ..	frei	3,6	2,9	frei	3,6	2,9
	II - gezwirnt	2,4	10	8	2,4	10	8

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(99)	b) In der Anmerkung werden in Abs. a die Klammerangabe „(Tarifnr. 54.03 und 59.04)" und in Abs. b die Klammerangabe „(Tarifnrn. 54.04 und 59.04)" gestrichen.						
67	Die Tarifnr. 54.04 erhält folgende Fassung:						
	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:						
	A - Leinengarne, geglättet (poliert) ..	2,8	16	13	2,8	16	13
	B - andere	2,6	15,4	13,6	2,6	15,4	13,6
68	Die Tarifnr. 57.01 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf						
69	Die Tarifnr. 57.02 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf						
70	Die Tarifnr. 57.03 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Jute						
71	Die Tarifnr. 57.04 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Die Tarifnr. 57.05 erhält folgende Fassung:						
	Hanfgarne:						
	A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:						
	I - geglättet (poliert)	2,4	14,4	12,8	2,4	14,4	12,8
	II - andere	2	10	8	2	10	8
	B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2,2	14	12,8	2,2	14,6	12,6
73	In Kapitel 59 (Watte und Filze usw.) erhält die Vorschrift 3 folgende Fassung:						
	3. Als „kautschutierte Gewebe" im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:						
	a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe:						
	— mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder						
	— mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;						
	b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;						
	c) Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, soweit sie nicht nach dem letzten Absatz der Vorschrift 2 des Kapitels 40 zu Kapitel 40 gehören.						
74	Die Tarifnr. 59.11 erhält folgende Fassung:						
	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:						
	A - kautschutierte Gewebe:						
	I - Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen ..	3	16	13	3	16	13

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(74)	II - andere:						
	a - Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	3	16,8	15	3	16,8	15
	b - andere	3	16,8	14	3	16,8	14
	B - gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b zu Kapitel 59	3	15	—	3	15	—
75	Die Überschrift zu Abschnitt XII erhält folgende Fassung: **Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer**						
76	In Kapitel 69 (Keramische Waren) wird die Vorschrift 2 wie folgt geändert: a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt: b) Cermets der Tarifnr. 81.04; b) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden Buchstaben c bis h.						
77	In Kapitel 71 (Echte Perlen usw.) erhält die Vorschrift 2 folgende Fassung: 2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z. B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1 b keine Anwendung. b) Zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.						
78	In Kapitel 73 (Eisen und Stahl) wird die Vorschrift 1 wie folgt geändert: a) In Buchstabe n (Bleche usw.) werden in Absatz 1 die Worte „ , höch-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(78)	stens 125 mm dick" ersetzt durch: „jeder Dicke".						
	b) Der Buchstabe p (Stabstahl usw.) wird wie folgt geändert:						
	1. Folgender neuer Abatz 2 wird eingefügt:						
	(2) Als Stabstähle gelten ebenfalls Armierungsstähle für Beton, die der vorstehenden Begriffsbestimmung entsprechen, jedoch außerdem vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfanges aufweisen.						
	2. Der bisherige Absatz 2 (Walzdraht usw.) wird Absatz 3.						
79	Die Überschrift zu Tarifnr. 73.16 erhält folgende Fassung: **Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:**						
80	Die Tarifnr. 73.37 (Heizkessel usw.) erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl** ...						
81	In Kapitel 76 (Aluminium) wird in der Vorschrift 1 c (Bleche usw.) in den						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(81)	Absätzen 1 und 2 die Dickenangabe „0,15 mm" jeweils geändert in: „0,20 mm".						
82	In der Tarifnr. 76.03 (Bleche usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Dickenangabe „0,15 mm" geändert in: „0,20 mm".						
83	Die Tarifnr. 76.04 (Blattmetall usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) In der Überschrift wird die Dickenangabe „0,15 mm" geändert in: „0,20 mm".						
	b) Der Absatz A erhält folgende Fassung:						
	A - auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage):						
	I - von 0,15 mm oder weniger	2,4	16,8	14,4	2,4	16,8	14,4
	II - von mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als 0,20 mm	2,8	15	14	2,8	15	14
84	In Kapitel 81 (Andere unedle Metalle) erhält die Vorschrift folgende Fassung:						
	Vorschrift						
	(1) Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle:						
	Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, an Uran 235 abgereichertes Uran, Vanadin, Wismut und Zirkonium.						
	(2) Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung sowie Cermets.						
85	Die Tarifnr. 81.04 (Andere unedle Metalle usw.) wird wie folgt geändert:						
	a) Folgender neuer Absatz M wird eingefügt:						
	M - an Uran 235 abgereichertes Uran	frei	4,2	3,4	frei	4,2	3,4

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(85)	b) Der bisherige Absatz M (Uran und Thorium) erhält folgende Fassung:						
	N - Thorium:						
	I - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	II - verarbeitet:						
	a - Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder EAG	frei	frei	—	frei	frei	—
	b - anderes EAG	frei	2	—	frei	2	—
	c) Die bisherigen Absätze N bis P werden Absätze O bis Q.						
86	In Kapitel 82 (Werkzeuge usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert:						
	a) Die Vorschrift 1 b erhält folgende Fassung:						
	b) aus Hartmetallen;						
	b) In der Vorschrift 2 wird in Absatz 1 (Teile von Waren usw.) das Wort „mechanisches" gestrichen.						
87	In Abschnitt XVI (Maschinen usw.) wird die Vorschrift 1 wie folgt geändert:						
	a) Der Buchstabe a erhält folgende Fassung:						
	a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk, z. B. Ringe, Dichtungen, Ventile und dergleichen (Tarifnr. 40.14);						
	b) Der Buchstabe g erhält folgende Fassung:						
	g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich: *)* Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(87)	c) Der Buchstabe n erhält folgende Fassung: n) auswechselbare Werkzeuge der Tarifnr. 82.05 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Tarifnr. 96.02 sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifierende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Tarifnr. 68.04 oder 69.09);						
88	Die Überschrift der Tarifnr. 84.07 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen:**						
89	Die Tarifnr. 84.13 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen**						
90	Die Tarifnr. 84.36 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen:** b) Der Absatz B erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(90)	B - Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen						
91	Die Überschrift der Tarifnr. 84.48 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art:**						
92	Die Tarifnr. 85.19 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:** b) Der Absatz C wird gestrichen. c) Der bisherige Absatz D wird Absatz C.						
93	Die Tarifnr. 85.21 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokatho-**						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *)		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
					im Deutschen Zolltarif 1965		
1	2	3	4	5	6	7	8
(93)	**denröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; Transistoren und ähnliche gefaßte oder montierte Halbleiter; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:**						
	b) Der Absatz C erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	C - Transistoren und ähnliche gefaßte oder montierte Halbleiter						
94	In Abschnitt XVII (Beförderungsmittel) erhält die Vorschrift 2 b folgende Fassung:						
	b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
95	Die Überschrift zu Abschnitt XVIII erhält folgende Fassung:						
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen						
96	In Kapitel 90 (Optische, photographische und kinematographische Instrumente usw.) werden die Vorschriften wie folgt geändert:						
	a) Die Vorschriften 1 d und 1 e erhalten folgende Fassung:						
	d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.11, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18;						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(96)	e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
	b) Die Vorschrift 6 c erhält folgende Fassung:						
	c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen;						
	c) Als neue Vorschrift 6 d wird angefügt:						
	d) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.						
97	In der Tarifnr. 90.28 (Elektrische oder elektronische Instrumente usw.) wird als neuer Absatz D angefügt:						
	D - im Sinne der Vorschrift 6 d zu Kapitel 90:						
	I - Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschen oder induktivem Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor	1,2	12	11,7	1,2	12	10,1
	II - andere	2	13,6	10,1	2	11,8	10
98	In Kapitel 91 (Uhrmacherwaren) erhält die Vorschrift 3 folgende Fassung:						
	3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen. Zu Kapitel 91 gehören auch nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
99	Die Überschrift zu Kapitel 92 erhält folgende Fassung:						
	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte						
100	In Kapitel 92 (Musikinstrumente usw.) erhält die Vorschrift 1 b folgende Fassung:						
	b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
101	Die Tarifnr. 92.11 erhält folgende Fassung:						
	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen:						
	A - Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte:						
	I - Tonaufnahmegeräte:						
	a - Diktiergeräte	1,6	14,6	12,2	1,6	14,6	12,2
	b - andere	2,4	16,2	13,8	2,4	16,2	13,8
	II - Tonwiedergabegeräte:						
	a - Diktiergeräte	1,6	14,6	12,2	1,6	14,6	12,2
	b - andere	2,4	16,2	13,8	2,4	16,2	13,8
	III - kombinierte Geräte:						
	a - Diktiergeräte	1,6	12,8	10,9	1,6	12,8	10,9
	b - andere	2,4	14,4	12,8	2,4	14,4	12,8
	B - magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen	2	11,8	10	2	11,8	10
102	Die Tarifnr. 92.12 wird wie folgt geändert:						
	a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:*)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(102)	**Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:**						
	b) Der Absatz A erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:						
	A - zur Aufnahme vorgerichtet, jedoch ohne Aufzeichnung						
	c) In Absatz B wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) das Wort „Tonaufzeichnung" ersetzt durch: „Aufzeichnung".						
	d) In Absatz B - II - b wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) das Wort „Tonträger" ersetzt durch: „Aufzeichnungsträger".						
103	In Kapitel 93 (Waffen usw.) erhält die Vorschrift 1 b folgende Fassung:						
	b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
104	In Kapitel 94 (Möbel usw.) erhält die Vorschrift 1 e folgende Fassung:						
	e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03;						
105	Die Tarifnr. 94.04 erhält folgende Fassung:						
	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stof-						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	im Deutschen Zolltarif 1965	allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(105)	**fen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:**						
	A - Bettausstattungen und ähnliche Waren aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff	3	19,2	17,6	3	19,2	17,6
	B - andere:						
	I - Sprungrahmen	2,8	17,6	16	2,8	17,6	16
	II - andere	3	18	16	3	18	16
106	In Kapitel 97 (Spielzeug usw.) erhält die Vorschrift 1 k folgende Fassung: k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
107	In Kapitel 98 (Verschiedene Waren) erhält die Vorschrift 1 c folgende Fassung: c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;						
108	Die Tarifnr. 98.08 erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung: **Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln**						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht in der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

(1) Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat drei Empfehlungen zur Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife beschlossen:

1. Die Empfehlung vom 16. Juni 1960 (Drucksache 7672),
2. die Empfehlung vom 8. Dezember 1960 (Drucksache 8072),
3. die Empfehlung vom 9. Juni 1961 (Drucksache 8549).

(2) Die Vertragspartner des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife haben die vorgenannten Empfehlungen angenommen.

(3) Die Mitgliedstaaten der EWG sind Signatarstaaten dieses Abkommens. Für die Bundesrepublik Hinweis auf

1. das Gesetz vom 17. Dezember 1951 über internationale Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens [1],
2. das Gesetz vom 9. Februar 1960 zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife [2],
3. die Bekanntmachung vom 29. September 1960 über das Inkrafttreten des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife und des Berichtigungsprotokolls zu dem Abkommen [3].

[1]) Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1
[2]) Bundesgesetzbl. 1960 II S. 470
[3]) Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2319

II.

(4) Der Gemeinsame Zolltarif der EWG und die nationalen Zolltarife der Mitgliedstaaten sind nach dem Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife („Brüsseler Zolltarifschema 1955") aufgestellt worden.

(5) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 12. Dezember 1964 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [4]) den Gemeinsamen Zolltarif der EWG den in Absatz 1 aufgeführten drei Empfehlungen entsprechend geändert. Die Mitgliedstaaten der EWG haben die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Änderungen ihrer nationalen Zolltarife zum 1. Januar 1965 in Kraft zu setzen.

III.

(6) Die Bundesrepublik ist nunmehr verpflichtet, den deutschen Zolltarif der neuen Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG anzugleichen.

(7) Die in der o. a. Entscheidung des Ministerrats der EWG enthaltenen Änderungen innerhalb des Kapitels 40 und der neue Absatz R (Cermets, roh oder verarbeitet) der Tarifnr. 81.04 werden durch eine besondere Verordnung in den deutschen Zolltarif übernommen.

(8) Die übrigen Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG werden (in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 23 des EWG-Vertrages) durch die vorliegende Verordnung in den Deutschen Zolltarif 1965 übernommen.

[4]) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766